

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt kostenfrei. Alle Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen.

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Veröffentlichungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgehaltene Zeile 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 27. Januar

Anzeigen-Aannahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel — Bekanntmachungen des Zentralvorstandes — Tagung des Hanja-Bundes — Runt Kriegs- und Wehrdienstgesetz — Aus den Lokalvereinen — Aus Nassau — Handwerkskammer Wiesbaden — Anzeigen.



Ehrentafel

Das Eiserne Kreuz
erhielten:

Vize-Feldwebel und Offiziers-Aspirant A. Philipp, Sohn des Mitgliedes des engere Vorstandes Stadtrat Philipp, Wiesbaden.

Lücker und Moler Jakob Ludwig jr., Mitglied des Lokalgewerbevereins Wiesbaden.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

An sämtliche
gewerbliche und Mädchenfortbildungsschulen.

Betrifft: Staatsbürgerliche Belehrungen
in der Kriegszeit.

Wir nehmen Bezug auf unsere Verfügung vom 18. Februar 1915 I Nr. 250 und übergeben der dortigen Schule Abdrücke des zweiten Bandes der „Staatsbürgerlichen Belehrungen in der Kriegszeit“, herausgegeben vom Königl. Preussischen Landesgewerbeamt. Gemäß des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. November 1916 IV. 5999 sind die in dem Buche behandelten Stoffe, soweit sie sich zur Behandlung in den einzelnen Klassen der gewerblichen Fortbildungsschulen eignen, in den Lehrplan der Schule für die Dauer des Krieges aufzunehmen.

Die Unterrichtsbehandlung dieser wichtigen, zeitgemäßen Lehrstoffe muß planmäßig erfolgen. Wo der Stoff es irgend ermöglicht, sind die örtlichen Verhältnisse zur Veranschaulichung heranzuziehen. Wichtige Bekanntmachungen der Behörden, die von den Gemeindeverwaltungen herausgegebenen Berichte über ihre Kriegsmassnahmen und andere Drucksachen, auch die von den Lehrern bei der Mitwirkung an der Kriegsarbeit gesammelten Erfahrungen sind soviel als möglich zu berücksichtigen, und die für den Ort, Kreis usw. getroffenen Einrichtungen dem Verständnis der Schüler näher zu bringen.

Für den planmäßigen Aufbau des Unterrichts in diesen Lehrstoffen gelten folgende Grundsätze:

1. Die Auswahl der Stoffe geschieht nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Berufe, Altersstufen und der örtlichen Verhältnisse.
2. Soweit eine Eingliederung der vorliegenden Stoffe in den Lehrplan der Schule ohne weiteres möglich ist, hat diese zu erfolgen. B. B. wird Punkt IX. „Die soziale Versicherung und der Krieg“ im

Anschluß an Punkt 4 des Lehrplanes im ersten Jahre und Punkt 2 des Lehrplanes im zweiten und dritten Jahre behandelt werden müssen. Auch die Aufträge unter VI. „Fürsorge für Kriegsteilnehmer“ und VII. „Fürsorge für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer“ können als Wohlfahrtsrichtungen im Anschluß daran behandelt werden. Punkt X. „Die Genossenschaften und der Krieg“, findet Behandlung im 2. Jahr unter Punkt 9 des Lehrplanes, kann aber in Sammelklassen auch sonst passend in den Lehrplan eingefügt werden.

3. Punkt I. „Der Verlauf des Krieges“ dürfte in allen Klassen, aber nur sehr kurz und in übersichtlicher Darstellung zu einem passenden Zeitpunkt zu behandeln sein.

4. Die Punkte II. und III. eignen sich hauptsächlich zur Behandlung in den Oberstufen, besonders aber den kaufmännischen Klassen.

5. Punkt VIII. „Die Kriegszeitung der Frauen“ muß besonders eingehend in den Mädchenfortbildungsschulen als besonderes Kapitel der Lebenskunde behandelt werden.

6. Bei der meist eingeschränkten Unterrichtszeit muß es dem Ermessen des Lehrers anheimgestellt werden, wie viel Unterrichtszeit er diesen „Staatsbürgerlichen Belehrungen“, die im allgemeinen an die Stelle der Bürgerkunde des Lehrplans treten, einräumen kann. Bei wöchentlich vier Unterrichtsstunden ist eine Wochenstunde für Bürgerkunde anzusetzen.

7. Die Lehrer werden nur dann diese Stoffe mit Erfolg im Unterricht behandeln können, wenn sie den Lehrstoff in freier, selbständiger Form, anschaulich und in der notwendigen Kürze darzustellen vermögen. Die Abhandlungen des Buches sind nicht lediglich für Fortbildungsschulen geschrieben, sondern auch für die reiferen und besser vorbereiteten Schüler der Fachschulen. Die Darbietung muß daher dem Auffassungsvermögen der Schüler angepaßt werden.

Die Schulleiter werden angewiesen, in einer besonderen Konferenz diesen Unterrichtszweig zu besprechen.

Dieser zweite Band der „Staatsbürgerlichen Belehrungen in der Kriegszeit“ wird den Unterricht in den gewerblichen Schulen in der Kriegszeit weiter beleben und Anregung bieten, das Verständnis für die Vorgänge dieser großen Zeit durch die Schulen in die weitesten Schichten des Volkes zu tragen.

Wiesbaden, 24. Januar 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Die Bildung von Gewerbevereins-Kreisverbänden innerhalb des Gewerbevereins für Nassau.

Durch die Veröffentlichungen in Nr. 51 und 52 des Gewerbeblattes von 1916 ist den Vorständen und Mitgliedern der Lokalgewerbevereine Kenntnis gegeben worden von den Beratungen und Entschlüssen des Zentralvorstandes über die Bildung von Gewerbevereins-Kreisverbänden und Errichtung von Ber-

atungs- und Auskunftsstellen für Handwerker und Gewerbetreibende. Diese Einrichtungen sollen dazu dienen, die gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder und insbesondere den sachlichen Zusammenschluß von Handwerk und Gewerbe zu Fachvereinigungen und Genossenschaften zu fördern und die Vereinstätigkeit im allgemeinen zu beleben und wirkungsvoller zu gestalten. Die vom Zentralvorstand zur Beratung von Richtlinien für die Bildung und Tätigkeit der Kreisverbände gewählte Kommission hat sich inzwischen ihrer Aufgabe entledigt und die hierunter abgedruckten Richtlinien aufgestellt. Diese sollen, wie ihr Name besagt, als vorläufige Richtschnur gelten für die Zusammenfassung, Verwaltung und Aufgaben der Kreisverbände und den weiteren Verhandlungen als Unterlage dienen.

Die Vereinsvorstände werden nunmehr ersucht, diese Richtlinien, wie überhaupt allgemein die Frage wegen der Bildung der Kreisverbände und Errichtung von Beratungs- und Auskunftsstellen für Handwerker und Gewerbetreibende im Sinne unserer Ausführungen im Gewerbeblatt, zunächst innerhalb der nächsten vier Wochen in einer Mitglieder-versammlung zu besprechen und Vertreter wählen zu lassen für die Gründungsversammlung, zu der die Mitglieder des Zentralvorstandes gegen Ende Februar oder zu Anfang März einladen werden.

Die bedeutsamste Aufgabe der Kreisverbände wird die Einrichtung von Beratungs- und Auskunftsstellen sein mit den in Nr. 51, Jhrg. 1916 bis 51, festgesetzten Aufgaben. Es ist dringend erwünscht, daß diese Stellen so bald als möglich geschaffen werden, damit sie dem durch den Krieg hart bedrängten Handwerker- und Kleingewerbe, insbesondere den Frauen der im Felde stehenden Handwerker und Gewerbetreibenden, helfend und beratend zur Seite stehen können. Nach Beendigung des Krieges werden die Beratungsstellen sich der besonders wichtigen Aufgaben: der Förderung der Erwerbstätigkeit der in die Heimat zurückkehrenden Kriegsteilnehmer durch Vermittlung von Arbeitsgelegenheit, Beschaffung der erforderlichen Rohstoffe und haren Betriebsmittel zuwenden müssen. Um nach dieser Richtung im Interesse von Handwerk und Gewerbe mit Erfolg tätig sein zu können, müssen schon jetzt die nötigen Vorbereitungen getroffen werden. Hierzu erbitten wir die Mitwirkung und Unterstützung aller Vorstände und Mitglieder. Die Frage der Errichtung von Beratungsstellen kommt in den Versammlungen zur Gründung der Kreisverbände zur Erörterung. Praktische Vorschläge für die Verwirklichung unserer Absichten werden dort gern entgegengenommen und besprochen.

Wiesbaden, den 23. Januar 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

*

Richtlinien für die Bildung und Tätigkeit von Gewerbevereins-Kreisverbänden innerhalb des Gewerbevereins für Nassau.

1.

Zweck.

Die Lokalgewerbevereine eines Kreises treten zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Vereinsmitglieder auf gewerb-

lichem und wirtschaftlichem Gebiete sowie zur Pflege freundschaftlicher Beziehungen untereinander zu einem Kreisverband zusammen.

Es können auch die Lokalgewerbevereine aus mehreren Kreisen sich zu einem gemeinschaftlichen Kreisverband vereinigen. In solchen Fällen bestimmt der Zentralvorstand die Abgrenzung sowie den Sitz der Geschäftsstelle.

2.

Zu den besonderen Aufgaben der Kreisverbände gehören:

1. Erforschung der Verhältnisse und Bedürfnisse von Handwerk und Gewerbe ihres Bezirks; Beratung über die Mittel zur Förderung derselben;
2. die Errichtung und Verwaltung von Beratungs- und Auskunftsstellen für Handwerk und Gewerbe;
3. die Förderung und der Ausbau der Einrichtungen des Gewerbevereins für Nassau im allgemeinen und die Bildung von Fachvereinigungen für Handwerk und Gewerbe innerhalb des Vereins im besonderen;
4. die Anregung und Belebung der Tätigkeit der Lokalgewerbevereine und Fachvereinigungen;
5. Abhaltung von Vorträgen über allgemein wichtige gewerbliche und wirtschaftliche Fragen;
6. Förderung des Genossenschaftswesens.

3.

Leitung und Verwaltung.

Die Verwaltungsstellen des Kreisverbandes sind:

1. der Vorstand;
2. die Kreisversammlung;
3. die zu besonderen Zwecken gebildeten Kommissionen.

4.

Vorstand.

Der Vorstand wird gebildet durch:

1. die in dem betreffenden Kreis wohnenden Mitglieder des Zentralvorstandes;
2. die Vorsitzenden der dem Kreisverband angehörenden Lokalgewerbevereine;
3. den Geschäftsführer der Kreis-Beratungs- und Auskunftsstelle für Handwerker und Gewerbetreibende.

5.

Der Vorstand wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Rechner. Diese bilden den engeren (geschäftsführenden) Vorstand. In der Regel soll ein Mitglied des Zentralvorstandes der Vorsitzende sein, um eine enge Verbindung zwischen dem Zentralvorstand, dem Kreisverband und den Lokalgewerbevereinen aufrecht zu erhalten.

Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

Der Sitz der Kreisverbands-Geschäftsstelle wird gewöhnlich die betreffende Kreisstadt sein, sofern nicht verkehrstechnische oder andere zwingende Gründe für die Wahl eines anderen Ortes sprechen.

6.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzungen und nach den Beschlüssen der Kreisversammlung. Er hat die Aufgabe, die gewerblichen Verhältnisse im Verbandsgebiet aufmerksam zu verfolgen, über Stellung hervorgetretener Mißstände zu beraten und nötigenfalls hierzu geeignete Anträge an den Zentralvorstand zu stellen. Weiterhin soll der Vorstand auf die Tätigkeit der Lokalgewerbevereine anregend und fördernd einwirken, die Organisation der Vereine stärken und festigen, sowie freundschaftliche Beziehungen der Vereine untereinander und zu anderen Kreisverbänden pflegen.

7.

In jedem Vierteljahr findet in der Regel eine Sitzung des Vorstandes statt. Dazu ist spätestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Von wichtigen Verhandlungen ist nach jeder Sitzung dem Zentralvorstand Kenntnis zu geben. Ueber die gesamte Tätigkeit erstattet der Vorstand in jedem Frühjahr der Kreisversammlung und dem Zentralvorstand einen Jahresbericht.

8.

Kreisversammlung.

Die Kreisversammlung wird gebildet:

1. von dem Vorstand des Kreisverbandes;
2. von den stimmberechtigten Abgeordneten der Lokalgewerbevereine;
3. von Vertretern der handwerklichen Fachvereinigungen und Genossenschaften.

9.

Zu den Kreisversammlungen wählen die Lokalgewerbevereine bis zu 50 Mitglieder einen Abgeordneten und für je angefangene weitere 50 Mitglieder einen weiteren Abgeordneten. Doch kann kein Verein mehr als zehn Vertreter entsenden. Jede handwerkliche Fachvereinigung und jede Genossenschaft wählt einen stimmberechtigten Vertreter zu den Kreisversammlungen.

Jedes Mitglied der Lokalgewerbevereine, Fachvereinigungen und Genossenschaften, kann die Kreisversammlungen besuchen; stimmberechtigt sind aber nur die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Abgeordneten, Lokalgewerbevereine, Fachvereinigungen und Genossenschaften.

10.

In jedem Jahre sollen zwei Kreisversammlungen stattfinden; eine im Frühjahr und eine im Herbst, in der Regel vor der ordentlichen Generalversammlung des Gewerbevereins für Nassau und den Vollversammlungen der Handwerkskammer. Die Berufung zur Kreisversammlung erfolgt durch den Kreisvorstand in der Regel 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Mitteilung der Tagesordnung im Nassauischen Gewerbeblatt. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Kreisversammlung berufen. Auf Antrag der Hälfte der Lokalgewerbevereine des betreffenden Kreises muß er eine solche berufen. Die Leitung der Kreisversammlung liegt dem Kreisvorstand ob, dessen Vorsitzender oder Stellvertreter den Vorsitz führt.

11.

Zur Zuständigkeit der Kreisversammlung gehören:

1. Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes und des Geschäftsberichtes der Beratungs- und Auskunftsstelle;
2. Genehmigung des Voranschlags und Prüfung der Jahresrechnung, auch des Voranschlags und der Rechnung der Beratungs- und Auskunftsstelle;
3. Beschlußfassung über Vorlagen und Anträge des Vorstandes, der Lokalgewerbevereine, Fachvereinigungen, Genossenschaften und einzelner Mitglieder;
4. Besprechung der Tagesordnungen für die Generalversammlungen des Gewerbevereins für Nassau und die Vollversammlungen der Handwerkskammer; Stellung von Anträgen für die Generalversammlung;
5. Wahl des Ortes für die nächste Kreisversammlung.

12.

Die Lokalgewerbevereine, Fachvereinigungen, Genossenschaften und einzelne Mitglieder können Anträge für die Kreisversammlung stellen. Die Anträge sind tunlichst so zeitig an den Vorstand einzureichen, daß sie vor der Versammlung im Nassauischen Gewerbeblatt bekannt gemacht werden können. Ebenso sollen die Verhandlungen der Kreisversammlungen im Nassauischen Gewerbeblatt, das als Veröffentlichungsorgan des Kreisverbandes dient, veröffentlicht werden.

13.

Verwaltungskosten.

Die Kosten des Kreisverbandes werden vom Zentralvorstand festgesetzt und auf die zugehörigen Lokalgewerbevereine nach der Zahl ihrer Mitglieder umgelegt.

14.

Schlusssatzungen.

Für die Wahlen, Abstimmungen usw., sind die allgemeinen Bestimmungen der Satzungen des Gewerbevereins für Nassau maßgebend.

Tagung des hanfa-Bundes.

(Von unserem Sonderberichterstatter.)

(Schluß.)

Abgeordneter Bartsch warnt vor den Folgen, die die hohen Löhne nach sich ziehen müßten, die zurzeit nicht nur in den Staatsbetrieben, sondern auch in der Industrie gezahlt würden. Wenn hier nicht Schranken gesetzt würden, was Reichsinteresse sei, würden schlimme Zeiten eintreten. Mit Nachdruck sei zu fordern, daß der Entschluß des Reichstages, Vertreter des Handwerks ins Kriessamt zu nehmen, Folge gegeben werde. Die hochinteressanten und anregenden Auseinandersetzungen führten schließlich zu dem Beschlusse, einen Reunerausschuß zu bilden, bestehend aus Vertretern des Handwerks, der die Aufgabe hat, den hanfa-Bund, bezw. dessen Geschäftsführung in dieser Angelegenheit fortlaufend zu beraten und die Fragen des vaterländischen Hilfsdienstes in seinen Einwirkungen auf das Handwerk zu beobachten und geeignete Vorschläge im Interesse des Handwerks zu machen.

Der Vortrag des Herrn Geh. Regierungsrat Noad brachte Ausführungen, die zu dem besten gehören, was wir je von diesem Freund und Förderer des Gewerbebestandes gehört haben. Seine Ausführungen zeugten von einer seltenen Sachkenntnis und boten eine Fülle von Anregungen für die künftige Förderung von Handwerk und Gewerbe. Der hier zur Verfügung stehende Raum läßt ein Eingehen auf die Einzelheiten nicht zu. Erwähnt sei nur kurz: Handwerk, Technik, Wissenschaft und Kunst gehen zusammen. Das Handwerk steht an der Schwelle beider. Er behandelte Währungsfragen, Verkehrswege, Zölle, Handelsverträge, Kriegsfürsorge, Arbeitsbeschaffung, Schutzgehalte, Rohstoffe, Kredit, Arbeiterfrage. Alle Handwerkerfragen müssen nachdrücklich vertreten werden. Die Handwerkskammern haben sich der Mitarbeit aller Innungen, Gewerbevereine, Genossenschaften, zu bedienen. Erst die Hälfte des Handwerks ist organisiert. Eine Reihe von Kriegsgesetzen müssen in die Friedenswirtschaft mit vorläufiger Weitergeltung übergeführt werden (Zwangsversteigerungen, Wechselkrisen, Zwangsvergleiche außerhalb des Konkurses, Reichszentrale der Arbeitsnachweise). Er fordert Beziehung weiterer Kreise des Handwerks beim Wiederaufbau zerstörter Landesteile, bessere Handwerkerstatistiken, Vorratsstatistiken, Beiräte aus Handwerkerkreisen bei den Behörden, insbesondere auch in der Zeit der Uebergangswirtschaft, Kriegsinvaliden- und Witwen- und Waisenversorgung, Jugendfürsorge, Handwerkererziehungsheime, jede Gewerkeförderung auch zum Umlernen. Friedenskreditkassen anstelle der Kriegskreditkassen, Beschaffung 2. Hypotheken (unkündbare Darlehen), Schätzungsämter, Rechtsberatung. Alle Staats- und Gemeindebehörden müssen dem Beispiel der Militärbehörden folgen. Das Vergebungsweisen ist auszukauen; vor allem aber Selbsthilfe im weitesten Maße im Handwerk, gründlichste Ausbildung des Nachwuchses und Förderung der Weiterbildung; es muß dahin kommen, daß es ungelernete jugendliche Arbeiter in Deutschland nicht mehr gibt. Das kostbarste Gut des Handwerks ist sein Nachwuchs. Ihn zu verstehen, anzuleiten, auszubilden, ihn zu tüchtigen Menschen heranzuziehen, ist eine Kultur-aufgabe des Handwerks, nur leider von vielen Handwerkern aus Egoismus oder Gleichgültigkeit noch nicht recht gewürdigt. Daher ist es Aufgabe der handwerklichen Organisation, die Handwerksmeister in dieser Richtung hin erst noch zu erziehen und zu beeinflussen; nur dann könne das Handwerk alte Stellung zurückerobern und erhalten bleiben. Den aufstrebenden jungen Kräften des Handwerks müssen auch für ihren Fleiß und ihr Streben Berechtigungen winken aus dem Besuch gehobener gewerblicher Schulanstalten, nach dem Motto: „Vor dem Lohn der Schweiß, aber nach dem Schweiß der Preis.“ Unter allgemeiner Zustimmung der Versammlung wurde beschlossen, diese hervorragenden Auslassungen durch Drucklegung den weitesten Kreisen des

Handwerks zugänglich zu machen und dadurch allen handwerklichen Interessenvertretungen die Unterlagen zur eifrigsten Betätigung auf den vom Berichterstatter angeregten Gebieten zu gewähren.

Dieser Handwerkertagung folgte am nächsten Tage eine Kriegstagung des Hansa-Bundes in dem Lehrer-Vereinshaus, zu der aus allen Teilen des Reiches so zahlreiche die Vertreter der Erwerbsstände eingetroffen waren, daß der große Saal bis auf den letzten Platz besetzt war.

Der Vorsitzende Dr. Kiefer eröffnete die Tagung, indem er auf die gewaltige Arbeit aller Berufsstände hinwies, und in berechneten Worten dafür eintrat, daß das neue Deutschland jedem Tüchtigen, gleichviel, welcher Geburt und Konfession, Gelegenheit zum Vortrittskommen bieten müsse. Er streifte die Bedingungen eines künftigen Friedens und forderte namentlich auch eine innerpolitische Weiterentwicklung im Reiche und in Preußen. Der drohenden Proletarisierung des Mittelstandes müsse mit allen Mitteln begegnet werden.

Stürmischer Beifall folgte den begeisterten und begeisternden Ausführungen. Es sprachen in der Folge über die deutschen Berufsstände, den Krieg, die Kriegsaufgaben, und die Friedensaussichten, Justizrat Dr. Walschmidt für die Industrie, Obermeister Rahardt für das Handwerk, Witthöft-Damburg für den Großhandel, Dr. Köhler für die Arbeitsgemeinschaft laienmännlicher Verbände, Abgeordneter Dr. Böhm für die Landwirtschaft, Sälher für die deutschen Detail-Geschäfte der Textilbranche. Obermeister Rahardt wies in seinem Bericht in großen Zügen auf all das hin, was das deutsche Handwerk auf dem Wege der Selbsthilfe geleistet habe. Mehr als 800 Werkgenossenschaften wurden im Krieg gegründet von denen viele auch nach dem Kriege weiter bestehen werden. Vor dem Kriege bestanden 1 1/4 Millionen selbständige Handwerksbetriebe; in den Krieg gezogen sind mehr als 400 000 selbständige Handwerker, deren Betriebe meistens eingestellt werden mußten. Von den Arbeitskräften haben 60 Prozent den Rod des Kaisers angezogen, 20 Prozent sind zur Industrie gegangen und vielfach für das Handwerk verloren, nur 20 Prozent der Arbeitskräfte sind noch vorhanden. Im Handwerkskammerbezirk Berlin waren 45 000 Lehrlinge bei Kriegsbeginn vorhanden, jetzt sind es nur noch 7800. Ein Drittel aller Berliner Handwerksbetriebe ist durch den Krieg stillgelegt. Staat und Gemeinde müssen alles aufbieten, um dem Handwerk Arbeit zu schaffen und Preisunterbietungen müssen aufhören. Wie er aus sicherer Quelle wisse, seien 1 1/2 Milliarden ersparte Staatsgelder vorhanden. Aus diesen Summen müßte nach dem Kriege für das Handwerk Arbeitsgelegenheit beschafft werden. Groß sei die Gefahr der Verkrüppelung. Eine schwere Sorge sei auch der Nachwuchs. Er fordert gleichmäßige Vertretung des Handwerks in den Parlamenten und Kommunen. Kapitalbeschaffung sei das allernötigste. Schwierig sei auch die Frage der Beschaffung von Rohstoffen.

Am Nachmittag sprach Abgeordneter Dr. Raumann, der Vorkämpfer für den mitteleuropäischen Gedanken über dieses Thema. Auf Grund von ihm aufgestellter und der Versammlung vorgelegter zehn Thesen entwickelte er seine Gedanken über ein zukünftiges Mitteleuropa und die deutsche Weltpolitik. Mit ägendem Spott wies er auf die zahlreichen Rostpladereien hin, die heute noch Deutschland und seinen ältesten Bundesgenossen Österreich-Ungarn auseinanderhielten. Tausende von Deutschen lägen an den beiden Reichsgrenzen auf der Lauer, um zu verhindern, daß nicht irgend ein Stücklein Ware unverzollt hinüber und herüber ginge. Mit Rumänien hätten beide Staaten ergößliche Einzelverhandlungen geführt, statt zusammen zu handeln. Bei den künftigen Friedensverhandlungen drohten allerlei Intriguen und Machinationen durch unsere Feinde, wenn es nicht gelänge, vorher innerhalb des Vierbundes klarere Verhältnisse zu schaffen; es dürfe unter keinen Umständen vorkommen, daß die Friedens-Delegierten Deutschlands und seiner Bundesgenossen bei

dem zukünftigen Friedenskongress in verschiedenen Häusern wohnen; sonst werde man allerlei erleben. Ungefähr in dem gleichen Sinne bewegten sich die Ausführungen des Freiherrn von Richtigofen. Beide Redner fanden nicht nur den reichsten Beifall, sondern auch allgemeine Zustimmung.

Das Schlusswort hatte Professor Kiefer, der mit Recht darauf hinweisen konnte, daß diese glanzvoll verlaufene Kriegstagung des Hansabundes ein Markstein in dessen Geschichte sein werde und daß die Fülle der Anregungen dieser Tagung reichste Früchte bringen werden.

K. E.

Zum Kriegs- und Besitzsteuergesetz.

Von einem Steuerfachmann.

I.

Die Ausführungen des Bundesrats haben zur Klärung der schwierigen Gesehe, für die jetzt die Steuererklärung abzugeben ist, erheblich beigetragen.

Bekanntlich ist kriegs- und besitzsteuerpflichtig der Vermögenszuwachs der drei letzten Jahre. Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Vergleichung des bei der Wehrbeitragsveranlagung festgestellten gewesenen Vermögens mit dem gegenwärtigen Vermögensstande vom 31. Dezember 1916. Bei der jetzigen Veranlagung wird in der Regel nur das Endvermögen festgestellt, d. h. das Vermögen des 31. Dezember 1916 bezw. des letzten Bilanzstichtages. Das Anfangsvermögen ist nur dann gleichzeitig mit der Ermittlung des Endvermögens nachträglich festzustellen, wenn keine rechtskräftige Feststellung des Wehrbeitragsvermögens durch Erteilung eines Veranlagungs- oder Feststellungsbescheides stattgefunden hatte.

Worauf der Vermögenszuwachs zurückzuführen ist, ist gleichgültig. Er kann also auf der Verwertung stiller Reserven oder auf zu niedrig gewesener Bewertung beim Wehrbeitrag beruhen. Hat z. B. ein Steuerpflichtiger beim Wehrbeitrag sein Haus statt zum wirklichen Werte von 100 000 Mark nur mit 50 000 Mark angegeben und es in den letzten drei Jahren für 100 000 Mark verkauft, so hat er die 50 000 Mark als Zuwachs zu versteuern, und es ist in solchen Fällen auch nicht der Härteparagraf (§ 36 Nr. 2 St. Ges.) gegeben.

Von dem Grundlag, daß als Anfangsvermögen schlechthin das beim Wehrbeitrag festgestellt gewesene Vermögen gilt, gibt es nur wenige Ausnahmen. Ist nämlich im Wege des aus Billigkeitsgründen gewährten gänzlichen oder teilweisen Erlasses des rechtskräftig veranlagten Wehrbeitrages das Vermögen anderweit ermittelt gewesen, so ist nicht das bei der Veranlagung rechtskräftig festgestellte Vermögen, sondern das anderweit ermittelte Vermögen maßgebend.

Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich, wenn innerhalb der letzten drei Jahre eine Ehe geschlossen oder aufgelöst worden ist. Das Vermögen der Ehegatten soll bekanntlich gemäß § 14 Bes.-St.-Ges. (abgesehen vom Falle der dauernden Trennung der Ehegatten in Wirtschaftsführung und ehelichem Leben) zusammengerechnet werden. Ist die Ehe erst innerhalb der letzten drei Jahre geschlossen worden, so wird das Anfangsvermögen, welches beide Ehegatten seiner Zeit vor Schließung der Ehe beim Wehrbeitragsstichtage hatten, zusammengerechnet und mit dem verglichen, was sie jetzt am 31. Dezember 1916 zusammen haben. Umgekehrt, wenn beide Ehegatten beim Wehrbeitragsstichtage verheiratet waren, also ihr Vermögen zusammengerechnet worden war, und jeder jetzt getrennt vom anderen lebt oder die Ehe aufgelöst ist, so daß jetzt jeder getrennt für sich veranlagt werden muß, so muß nachträglich ermittelt werden, was jeder Ehegatte bei der Wehrbeitragsveranlagung an Vermögen besaß und muß bei jedem besonders gerechnet werden, wie groß sein Vermögenszuwachs bis zum 31. Dezember 1916 ist. Diese Regelung war notwendig und selbstverständlich, weil man na-

türlich auch hier nur Gleiches mit Gleichem vergleichen kann.

Steuerpflichtig ist natürlich nur das Nettovermögen, d. h. das Bruttovermögen abzüglich der Schulden, der dinglichen sowohl wie der persönlichen Schulden. War der Steuerpflichtige zur Zeit der Wehrbeitragsveranlagung am 31. Dezember 1913 überschuldet, so wird von null Mark Vermögen angefangen und der Zuwachs nur von diesem Punkt ab berechnet. Die Schuldentilgung wird also nicht als steuerpflichtiger Vermögenszuwachs angesehen.

Soweit es sich um Veranlagung von beschränkt steuerpflichtigen Personen handelt, die nur mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen steuerpflichtig sind, sind nur die in wirtschaftlicher Beziehung zu diesen Vermögenswerten stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig. Sofern nicht besondere Umstände eine gegenteilige Annahme rechtfertigen, ist eine wirtschaftliche Beziehung zu einem in Grundstücken bestehenden Vermögen anzuerkennen, wenn die Schulden und Lasten auf den betreffenden Grundstücken ruhen.

Die Bestimmungen, welche sich mit der Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung befassen, dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Dagegen bedarf der § 23 Bes.-St.-Anw. einer Erläuterung. Wenn das Vermögen am 31. Dezember 1916 den Betrag von 30 000 Mark nicht übersteigt, so soll die Angabe des Steuerpflichtigen als genügend angesehen werden, daß die Vermögenszunahme während der letzten drei Jahre mehr als 10 000 Mark betragen habe. Eine Feststellung des tatsächlich vorhandenen gewesenen Anfangsvermögens ist in diesem Falle nicht erforderlich. § 23 Bes.-St.-Anw. Diese Vorschrift hängt auch mit § 13 des Besitzsteuergesetzes zusammen, wonach bei Vermögen, die (nach dem Stande vom 31. Dezember 1916) zwischen 20 000 und 30 000 Mark betragen, der Zuwachs der Besteuerung nur soweit unterliegt, als die Grenze von 20 000 Mark überschritten wird. Beispiel: Jemand hat jetzt 28 000 Mark; beim Wehrbeitrag hatte er weniger als 6000 Mark. Dann hat er nicht von dem ganzen Zuwachs Besitzsteuer zu zahlen, sondern nur von den 8000 Mark, mit denen er jetzt über die Grenze von 20 000 Mark hinausgewachsen ist. In diesem Falle erübrigt sich eine Feststellung, ob das Vermögen beim Wehrbeitrag 6000 Mark oder 4000 Mark oder wieviel sonst betragen hat. Der Steuerpflichtige braucht nur mitzuteilen, daß sein Vermögenszuwachs in den letzten 3 Jahren mehr als 10 000 Mark betragen hat und es werden ihm dann 8000 Mark Zuwachs (28 000 bis 20 000 Mark) angerechnet. Inwieweit eine nachträgliche Feststellung des Anfangsvermögens bei Vermögen erforderlich wird, die jetzt mehr als 30 000 Mark betragen, wenn der Steuerpflichtige beim Wehrbeitrag keinen Veranlagungs- oder Feststellungsbescheid erhalten hatte, geht aus Gesetz und Ausführungsanweisung nicht hervor. Bezüglich aller dieser Einzelfragen muß auf die zahlreichen, bereits jetzt zum Besitzsteuergesetz und Kriegssteuergesetz erschienenen Kommentare*) verwiesen werden, deren Zahl sich nach dem Erscheinen der Ausführungsanweisungen vermehren wird.

Eine ähnliche Bestimmung wie § 23 Bes.-St.-Anw. hat übrigens der § 16 Nr. 2 St.-Anw. für den entsprechenden § 8 Abs. 2 Nr. 2 St.-Ges. getroffen. Dieser § 8 Abs. 2 Nr. 2 St.-Ges. bestimmt nämlich, daß, wenn das Vermögen am 31. 12. 1916 nicht mehr als 15 000 Mark beträgt, die Abgabe nur insoweit erhoben wird, als der Betrag von 10 000 Mark überschritten wird. In solchem Falle soll die Angabe des Steuerpflichtigen als genügend erachtet werden, daß das Anfangsvermögen den abge-

*) U. a. Norden und Friedländer, Kriegssteuergesetz. Berlin 1916. Verlag Guttentag, Bud., Besitzsteuergesetz. Köln 1916, Verlag Th. Quos, Derselbe, Kriegssteuergesetz nebst Erläuterung der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, 2. Auflage, 1917, Verlag Th. Quos in Köln, Brozel, Direkte Kriegsteuer, 1916, Verlag Guttentag.

rundeten Betrag von 10000 Mark nicht überschritten und die Vermögenszunahme mehr als 3000 Mark betragen habe. Auch in diesem Falle soll das tatsächlich vorhandene gewöhnliche Anfangsvermögen nicht weiter festgestellt werden (§ 16 Nr. 2 St.-Anw.), sondern einfach der 10000 Mark überschreitende Betrag als Zuwachs angenommen werden, also wenn das Vermögen jetzt 15000 Mark beträgt, ein Zuwachs von 5000 Mark (15000—10000), wenn es jetzt 14000 Mark beträgt, ein Zuwachs von 4000 Mark (14000—10000).

Von besonderem Interesse sind die Ausführungsbestimmungen, welche sich mit den Bewertungsfragen befassen.

Nach § 30 Bes.-St.-Gef. hat der Steuerpflichtige das Recht, seine Grundstücke statt mit dem gemeinen Werte, mit den nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Gesehungs-kosten anzusetzen. Der § 30 der Ausführungsbestimmungen zum Bes.-St.-Gef. befaßt sich nun eingehend mit dem Begriff Gesehungs-kosten und bemerkt hierzu, daß diese sowohl die Gesehungskosten beim Erwerb umfassen (Kaufpreis, Grundstücksumschlagstempel, Vermittlergebühr) wie auch alle weiteren Aufwendungen während der Besitzzeit, soweit diese nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben gehören. Aufwendungen für Bauten und Verbesserungen, die nicht mehr vorhanden sind, dürfen aber natürlich nicht mehr berücksichtigt werden. Von den Gesehungskosten sind alle Verschlechterungen, die infolge von Abnutzung, mangelhafter Bodenbestellung oder Verringerung des lebenden und toten Inventars entstanden sind, abzuziehen (§ 30, Ziffer 4, Bes.-St.-Anw.) Sind Grundstücke vor dem 1. Januar 1914 erworben, so tritt an Stelle der bis zum 1. Januar 1914 aufgelaufenen Gesehungskosten schlechthin der bei der Wehrbeitrags-Beräufung zu Grunde gelegte Wert und es sind zwecks Feststellung des gegenwärtigen Wertes nur die seit dem 1. Januar 1914 auf das Grundstück verwendeten Kosten und die seitdem durch äußere Einflüsse entstandenen Wertminderungen abzuziehen. (§ 31, Ausf.-Anw. 3. Bes.-St.-Gef.)

Die Vorschriften der Anweisung zum Besitzsteuerertrag über die Ermittlung des Ertragswertes bei land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken und Wohngebäuden entsprechen genau den von der Ausführungsanweisung zum Wehrbeitragsgesetz aufgestellten Grund-sätzen, dabei ist aber zu beachten, daß bei der Veranlagung zur Kriegs- und Besitzsteuer der Ertragswert an sich überhaupt nicht mehr in Betracht kommt, sondern nur noch ganz vereinzelt in den Fällen des § 31, Abs. 1 Bes.-St.-Gef. (Erwerb durch Erbschaft, Erbteilung, Schenkung, und Übertragung von Eltern, Großeltern oder entfernten Voreltern) und auch nur als Ersatz für die Gesehungskosten. In allen übrigen Fällen hat der Steuerpflichtige im Gegensatz zum Wehrbeitragsgesetz jetzt bei der Kriegs- und Besitzsteuer nur das Wahlrecht zwischen gemeinem Wert und Anschaffungskosten.

Mit Rücksicht auf § 34 des Bes.-St.-Gef., wonach Wertpapiere, die in Deutschland einen Börsenkurs haben, mit dem Kurswerte in Ansatz gebracht werden sollen, bestimmt das Gesetz betreffend die Festsetzung von Kursen vom 9. November 1916 (Reichs-Ges.-Bl. 1269), daß der Reichsfinanzminister die Kurse vorläufig festsetzen solle, was bekanntlich in der Nummer vom 4. Januar 1917 des „Reichs-anzeigers“ geschehen ist, während der Bundesrat etwaige Abweichungen bis spätestens 15. Januar veröffentlichen sollte. Diese letztere Veröffentlichung ist in der ersten Beilage der Nr. 12 des „Reichs-anzeigers“ vom 15. Januar 1917 enthalten. Dasselbe sind auch die Notierungen der ausländischen Währungen festgelegt.

Bringt der Steuerpflichtige vom Werte seiner mit Dividendenchein gehandelten Wertpapiere einen Gewinnbetrag in Abzug (§ 34 Abs. 2 Bes.-St.-Gef.), so hat er die Wertpapiere,

für welche der Abzug begehrt wird, nach Stückzahl oder Kennbetrag und Gattung besonders zu bezeichnen (§ 48 Ziffer 1 Bes.-St.-Anw.). Auf Wertpapiere, die Bestandteile eines Bilanzvermögens sind, findet § 34 Abs. 2 keine Anwendung, mithin ist der Kaufmann, der Bilanzen führt, nicht berechtigt, einen solchen Abzug zu machen. Im übrigen gelten aber auch für das Bilanzvermögen die amtlichen Kursfestsetzungen. Hat der Steuerpflichtige z. B. Effekten in seiner Bilanz vom 1. Oktober offenbar zu niedrig zu Buche stehen, so kann die Steuerbehörde diese korrigieren, genau ebenso wie sie zu hohe Abschreibungen zu streichen berechtigt ist. Fraglich ist nur, ob trotz des Bilanzstichtages vom 1. Oktober der amtliche Kurs des 31. Dezember auch für die beifolgende am 1. Oktober gezogene Bilanz unbedingt maßgebend ist oder ob nicht, wenn abweichend von diesen Kursen um die Zeit des Bilanzstichtages tatsächlich im freien Verkehr Verkäufe zu anderen Kursen getätigt sind (im Bankverkehr der Großbanken), diese letzteren Kurse maßgebend sind. Man muß sich wohl in letzterem Sinne entscheiden, da § 28 Ziffer 2 des Bes.-St.-Gef. dem Steuerpflichtigen, der ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führt, doch nun einmal das Recht gibt, die Werte des letzten Bilanzstichtages statt des 31. Dezember zu Grunde zu legen. (Frankfurter Zeitung.) (Fortsetzung folgt.)

Aus den Lokalvereinen.

Oberlahnstein.

Der Einladung des hiesigen Gewerbevereins zu dem Vortrage des Herrn Lehrer Andes über die neu eingeführte „Warenumschlagsteuer“ hatten so viele Interessenten Folge geleistet, daß der große Schulsaal besetzt war. In wohl einstündiger Ausführung besprach und erläuterte der Redner den sowohl für jeden Geschäftsmann als auch für die Landwirte so wichtigen Stoff, dem sich am Schluß eine lebhafteste Aussprache anschloß, die für manchen Anwesenden nochmals recht aufklärend wirkte. Der Vortrag schloß mit folgenden Ausführungen: Jede Steuer bedeutet für den Steuerzahler eine gewisse Unannehmlichkeit und so dürfte auch der neue Warenumschlagsteuer bei manchem der davon Betroffenen wenig Gegenliebe finden. Allein hier ist doch zu bedenken, daß diese neue Steuer sehr gering ist, indem dieselbe auf 10 M. Einnahme nur 1 Pfg. ausmacht. Die Warenumschlagsteuer ist eine Kriegsteuer, ihre Entrichtung mithin in besonderer Weise eine vaterländische Pflicht. Wenn das eben begonnene neue Jahr uns, wie wir alle unverzüglich hoffen, bald den ersten glücklichen Frieden bringt, dann werden auch für diejenigen, die jetzt von der Warenumschlagsteuer betroffen werden, wieder bessere Zeiten kommen und die kleine Steuerlast, die die Warenumschlagsteuer darstellt, wird sich dann mit den andern Lasten auch noch tragen lassen.

Aus Nassau.

Güterrechtsregister.

Gütertrennung haben vereinbart die Eheleute Ingenieur Friedrich Wilhelm Grimwinger und Paula Melitta, geb. Grohe in Vorbach i. L.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Betr. Versorgung der gewerblichen Betriebe mit Seife.

Diejenigen Handwerksbetriebe des Kammerbezirks, welche Bedarf an Kern- oder Seifenseife haben, können diesen bei uns anmelden. Wir werden dann versuchen für Deckung des Bedarfes zu sorgen.

Wiesbaden, den 20. Januar 1917.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende:
Carstens.

Der Syndikus:
Schröder.

Bekanntmachung.

Die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes für das Jahr 1917 findet — wie folgt — statt.

am 30. Januar,
am 26. April,
am 26. Juli,
am 26. Oktober.

Meldungen zur Prüfung sind an den Herrn Regierungs- und Geheimen Veterinärat Peters in

Wiesbaden, Abelstraße Nr. 88, welcher der Vorsitzende der Kommission ist, zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über den Aufenthalt während der drei letzten Monate vor der Meldung,
4. eine Erklärung darüber, ob und bejahenden falls wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Hufschmiedepflichtprüfung unterzogen hat, und wie lange er nach diesem Zeitpunkt — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig tätig gewesen ist.
5. Die Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Pfg. Postbestellgeld.

Bei der Vorladung zum Prüfungstermin wird den Interessenten Zeit und Ort der Prüfung mitgeteilt werden.

Die Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Regierungs-Antsblatt von 1904, Seite 496/98 und im Frankfurter Amtsblatt von 1904, Seite 443/44 abgedruckt.

Wiesbaden, den 5. Januar 1917.

Der Regierungspräsident:

J. B.: gez. v. Geydel.

*

Wird hiermit veröffentlicht!

Wiesbaden, den 10. Januar 1917.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende:
Carstens.

Der Syndikus:
Schröder.

Betr. Anmeldung freier Lehrstellen im Handwerk.

Nach Mitteilung des Arbeitsamts zu Wiesbaden suchen mehrere hundert Knaben, die zu Eltern aus der Schule entlassen werden, geeignete Lehrstellen. Kechnlich wird es auch bei den übrigen Stellen des Kammerbezirks sein, die sich mit der Lehrstellenvermittlung befassen. Dies sind namentlich die Arbeitsämter zu Wiesbaden und Frankfurt am Main, der Mitteldeutsche Arbeitsnachweisverband zu Frankfurt a. M., die örtlichen Arbeitsnachweise sowie die Innungsarbeitsnachweise.

Wir richten an die selbständigen Handwerker das Eruchen, ihre offenen Lehrstellen ungefähr bei den oben bezeichneten Stellen anzumelden, damit die Vermittlungstätigkeit unterstützt wird. Die strengen Vorschriften über die Höchstzahl von Lehrlingen sind während des Krieges außer Kraft gesetzt. Es ist gestattet, so viel Lehrlinge einzustellen, als in dem Betriebe ordnungsmäßig ausgebildet werden können.

Wiesbaden, den 28. Dezember 1916.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende:
Carstens.

Der Syndikus:
Schröder.

Betr. Aufhebung der beschränkten Arbeitszeit in den Schneiderei- und Schuhmachereibetrieben.

Die beteiligten Inhaber von Schneiderei- und Schuhmachereibetrieben werden darauf aufmerksam gemacht, daß die i. H. eingeführte Beschränkung der Arbeitszeit auf wöchentlich 40 Stunden, voraussichtlich demnächst aufgehoben werden wird, sobald alsdann wieder die volle Ausnutzung der Arbeitszeit stattfinden kann. Die Beteiligten tun gut daran, sich schon jetzt darauf vorzubereiten.

Wiesbaden, den 3. Januar 1917.

Die Handwerkskammer.

Otto Gail, Biebrich 9/10.
Bauschreinerei u.
Türenfabrik
Femspr. 49. **Haustüren**
ZIMMERTUREN
Glasabschlüsse
Wandvertäfelungen
Alle Schreinerarbeiten in jeder Ausführung

Schreiner- Lehrling

entl. auch solcher, der schon einige Zeit gelernt hat, kann zur gründlichen Ausb. eintreten bei Bal. Giller, Bau- und Möbel-Schreinerei u. Glaseri Hahn a. M. Unterliederbach.

Benachrichtigen Sie bei Einkauf die Inserente des Nass. Gewerbeblattes

Gebrachte Bandsägen
zu kaufen gesucht. Heinrich Krag, Schreinermeister Erbenheim, Frankfurterstr.